

§ 1.

Arzneimittel, soweit deren Abgabe außerhalb der Apotheken nach den Vorschriften der Kaiserlichen Verordnungen vom 27. Januar 1890 (Reichsgesetzblatt S. 9) und 31. Dezember 1894 (Reichsgesetzblatt 1895 S. 1) überhaupt freigegeben ist, dürfen nur in brauchbarem, unverdorbenem, unverfälschtem und nicht verunreinigtem Zustande feigehalten und verkauft werden.

§ 2.

Arzneimittel (§ 1) müssen sowohl in den Verkaufs- als auch in den Vorrathsräumen in dichten festen Behältern mit dichtschließenden festen Deckeln oder Stöpseln aufbewahrt werden. Schiebladen müssen entweder mit derartigen Deckeln versehen sein, oder in vollen Füllungen laufen.

Säcke oder Papierbeutel sind als Aufnahmebehälter unzulässig; verschiedene Arzneimittel dürfen in einem und demselben Behälter (Vorrathsgefäße, Schiebladen, Kästen und dergl.) nicht aufbewahrt werden.

§ 3.

Die Aufnahmebehälter (§ 2) müssen ihrem Inhalte entsprechend deutlich und dauerhaft mit eingebraunter Lackfarbe oder (auf gut lackirten Papierschilbern) mit Druck- oder gleichwertiger Schrift und zwar ausschließlich oder neben der etwa gewählten lateinischen jedenfalls auch in deutscher Sprache bezeichnet sein; dieselben sind übersichtlich nach dem Alphabete geordnet in einfachen Reihen und von allen übrigen Waaren getrennt aufzustellen.

§ 4.

Auf den Großhandel mit Arzneimitteln finden die Vorschriften der §§ 2 und 3 keine Anwendung.

§ 5.

Arzneimittel, welche zu den Giften und giftigen Stoffen gehören, unterliegen den hierüber bestehenden besonderen polizeilichen Vorschriften (zu vergl. Landesherliche Verordnung vom 6. April 1895; Gesesammlung Bd. XXI S. 369).

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, soweit nicht nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften ein höhere Strafe Platz greift, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft geahndet.